

# ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG

für Bebauungsplan  
"Kranenbachcenter"  
Gemeinde Schwalmatal

---

Erstellt für: Karin & Helmut Tacke GbR  
Hauptstraße 34  
41366 Schwalmatal

**hermanns**  
Bearbeitung: landschaftsarchitektur/umweltplanung  
Landschaftsarchitekt AKNW/BDLA  
Polmansstraße 10  
D-41366 Schwalmatal  
T +49 (0)2163 888 07 88  
E [info@landschaftsplaner.com](mailto:info@landschaftsplaner.com)

gemeinsam mit Dipl.-Ökol. Inge Püschel, Mülheim a.d.  
Ruhr

Stand: 02.01.18

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1 Anlass</b> .....	<b>1</b>
<b>2 Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>1</b>
<b>3 Vorgehensweise</b> .....	<b>4</b>
<b>4 Angaben zum Plangebiet</b> .....	<b>5</b>
<b>5 Ergebnisse</b> .....	<b>11</b>
5.1 Ortstermin.....	11
5.2 Datenrecherche.....	12
<b>6 Konfliktanalyse und Empfehlungen</b> .....	<b>14</b>
<b>7 Zusammenfassung</b> .....	<b>17</b>
<b>8 Literatur und Quellenverzeichnis</b> .....	<b>19</b>
<b>ANHANG I – Planungsrel. Arten im 3. Quadranten des Messtischblattes 4703 „Schwalmtal“</b> .....	<b>20</b>

### 1 Anlass

Das Kranenbachcenter im Ortskern von Schwalmtal-Amern soll durch Abbruch eines vorhandenen Gebäudes und Neubau eines Discounters erweitert werden.

Zur Vorbereitung und im Rahmen des geplanten Bauleitplanverfahrens zu dem geplanten Bebauungsplan soll gemäß den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29.07.2010) die Artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen werden.

Eine Artenschutzprüfung ist hierbei durchzuführen, um vorab zu untersuchen, ob artenschutzrechtliche Belange von der Umsetzung des Vorhabens berührt werden.

*Ablauf und Inhalt der Artenschutzprüfung erfolgen hierbei gemäß der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.*

### 2 Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.7.2009 (Inkrafttreten 01.03.2010) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei der Genehmigung von Vorhaben beachtet werden. Da die Umsetzung von Bauleitplänen nicht an unüberwindlichen Hindernissen scheitern darf, ist der Artenschutz auch bereits im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen.

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind für die europäisch geschützten Arten die in §44(1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten.



Es ist verboten...

- Verbot Nr. 1: ... Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: ... Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: ... Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: ... Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und die Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VRL wird geprüft, ob die in §44(1) i.V.m. §44(5) BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verbotstatbestände gem. §44(1) i.V.m. §44(5) BNatSchG erfüllt sind, erfolgt im Bedarfsfall unmittelbar anschließend eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45(7) BNatSchG gegeben sind.

Nach § 44(5) BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 3 vor.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) kann in drei Stufen erfolgen:

**Stufe I: Vorprüfung** (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

**Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

**Stufe III: Ausnahmeverfahren**



In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Abb. 1 Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung

(Quelle: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010)

**Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –**

**A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)**

<b>Allgemeine Angaben</b>	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____	
Plan-/Vorhabenträger (Name): _____	Antragstellung (Datum): _____
Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	
<b>Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)</b>	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span>	
<b>Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</b> <small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>	
<b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b> Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span>	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <small>Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</small>	
Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.	
<b>Stufe III: Ausnahmeverfahren</b>	
<b>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</b>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span>	
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span>	
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span>	
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	
<b>Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	
<b>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:</b> <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
<b>Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:</b> <small>(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)</small> <input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
<b>Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG</b>	
<b>Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:</b> <input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.	
Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.	

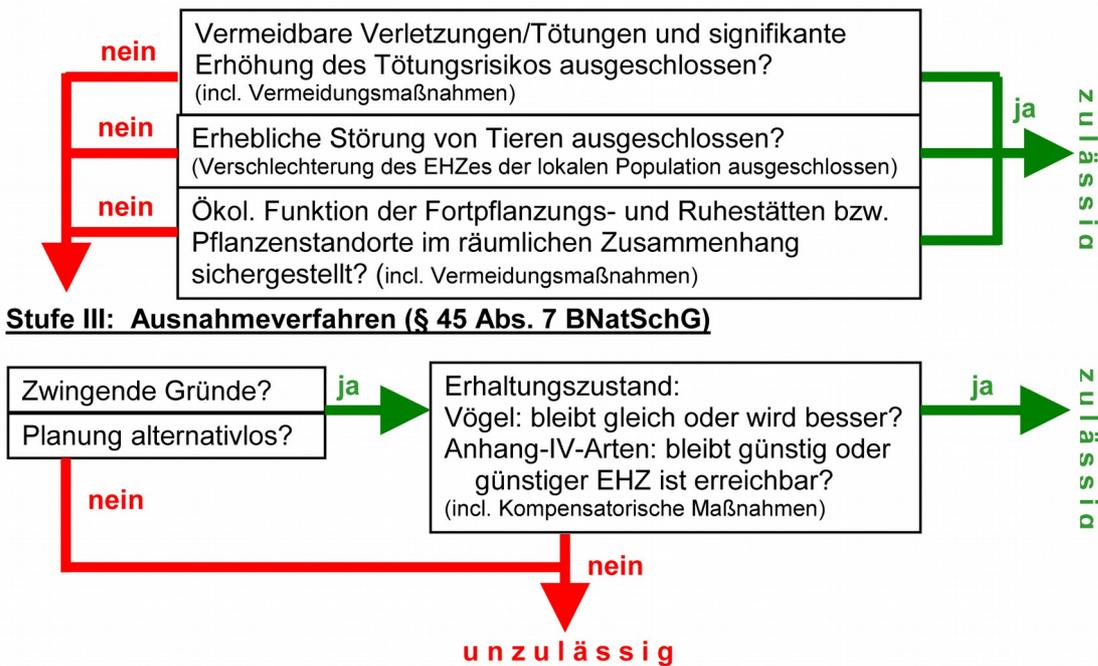


Eine weitere Hilfe bei der Prüfung der Zulässigkeit eines Eingriffs stellt folgendes Schema dar:

Abb. 2 Zulässigkeit von Eingriffen nach BNatSchG (Quelle: Landesbetrieb Straßenbau NRW, 04/11)

**Stufe I: Vorprüfung (Planungsrelevante Arten, Wirkfaktoren)**

**Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Vermeidung, Risikomanagement)**



### 3 Vorgehensweise

Im Rahmen der Prüfung sind grundsätzlich alle in Nordrhein-Westfalen vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Die vorliegende Bearbeitung greift daher auf die naturschutzfachlich begründete Vorauswahl derjenigen Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen zurück, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als „**planungsrelevante**“ Arten im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Für diese Gesamtzahl erfolgte eine Vorauswahl nach dem betreffenden Quadranten des Messtischblatts 4703 „Schwalmtal“ sowie der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen zur Einschätzung, ob die jeweilige Art potentiell im betroffenen Raum vorkommen kann.

Bei den übrigen Arten handelt es sich um Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten („Allerweltsarten“) davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des §44(1) BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine



erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

**Für die Auswahl der planungsrelevanten Arten für das betreffende Messtischblatt siehe Anhang I.**

Da im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung keine aufwendigen Kartierungen vorgesehen sind, wird an dieser Stelle eine durch Begehung im Dezember 2017 gestützte Einschätzung des Lebensraums vorgenommen. Um zunächst einmal zu klären, ob planungsrelevante oder geschützte Arten von den geplanten Maßnahmen betroffen sein könnten, fand am 18. Dezember 2017 von 10:00 Uhr bis 10:45 Uhr in Begleitung des Bauherrn Helmut Tacke gemeinsam mit Dipl.-Biol. Inge Püschel eine Begehung des Plangebietes und des Abbruchgebäudes statt. Dabei wurde das Gebäude von innen und außen auf Spuren Gebäude besiedelnder, planungsrelevanter und/oder geschützter Tierarten untersucht, wie Kot, Gewölle oder andere Fraßspuren, Nester und Mauserfedern sowie Lebend- und Totfunde. Der zur Fällung vorgesehene Baumbestand wurde auf Nester, Baumhöhlen, Astlöcher und Rindenspalten untersucht. Hierzu wurden die im Plangebiet vorhandenen Raumstrukturen und Lebensraumtypen betrachtet und mit Hilfe der Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW unter [www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de) geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4703 (siehe Anhang I) nach Vorauswahl der jeweiligen Arten der entsprechenden Lebensraumtypen im Plangebiet potentiell vorkommen können.

Weiterhin wurden Informationen bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen (UNB), der Herpetofauna NRW und dem Säugetieratlas NRW abgefragt.

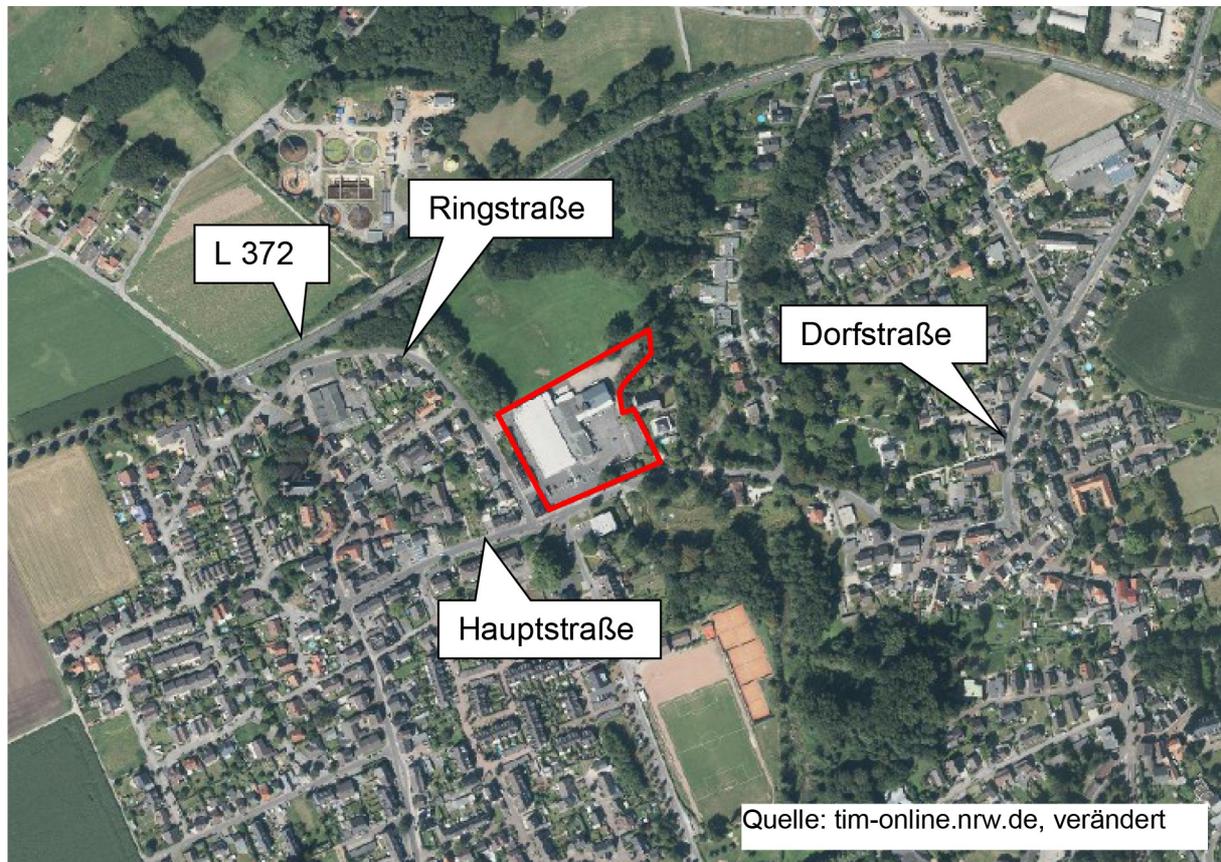
Eine vom LANUV am 18. Dezember 2017 eingeholte @Linfos-Auskunft sollte Hinweise auf konkrete Fundorte von geschützten und/oder planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten, schutzwürdige Biotope, Biotoptypen und geschützte Biotope nach § 42 (LNatSchG NRW 2016) auf dem untersuchten Grundstück und in seiner näheren Umgebung liefern.

## **4 Angaben zum Plangebiet**

Das Plangebiet umfasst vor allem das Gelände des Kranenbachcenter, eines Nahversorgungszentrums an der Hauptstraße in Schwalmtal-Amern (Abb.3, Abb.4). Das Plangebiet befindet sich inmitten des „städtischen“ Siedlungsraumes, nördlich schließt sich eine Weidefläche an. Östlich des Plangebietes verläuft der Kranenbach, der an dieser Stelle mit Eisenocker belastet ist (Abb.7-1, Abb.7-2).



Abb. 3 Geographische Lage des Plangebiets in Schwalmtal-Amern



Der größte Teil des Plangebietes wird gewerblich genutzt, so dass versiegelte Flächen, wie Gebäude und Stellplätze, überwiegen (Abb.4). An der östlichen Grenze des Plangebietes befindet sich ein Garten, der vorwiegend aus einer Rasenfläche besteht (Abb.5-5, Abb.5-6); ein rundum verschlossenes Gartenhaus weist insgesamt aufgrund seiner Bauweise keine Versteckmöglichkeiten für wildlebende Kleintiere auf (Abb.5-5).

Entlang der Grundstücksgrenzen wird der Garten von Gehölzen umgeben (Abb.5-5, Abb.5-6), u.a. stockt hier eine dichte Hecke aus Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*).

Der spärliche Baumbestand des Plangebietes (Abb.4, Abb.5-1, Abb.5-4) setzt sich hauptsächlich aus Weiden (*Salix sp.*), Ahornbäumen (*Acer sp.*), Kirschen (*Prunus avium*) und Birken (*Betula pendula*) zusammen. Mehrere Bäume weisen dichten Efeubewuchs (*Hedera helix*) bis in den Kronenraum auf.



Abb. 4 Darstellung des Plangebietes und des zum Abbruch vorgesehenen bzw. neu geplanten Gebäudes an der Hauptstraße in Schwalmtal im Luftbild. (Quelle: TIMonline, verändert)



Das zum Abbruch vorgesehene Gebäude steht inzwischen leer, verschlossene Fenster und Türen verhindern den Zutritt von wildlebenden Kleintieren. Auch die Fassadenverkleidung (Abb.6-1, Abb.6-2) weist keine Nischen und Spalten oder andere Versteckmöglichkeiten auf.

Der Dachaufbau besteht aus Wellplatten und einer Innenverkleidung aus OSB-Platten (Abb.6); die hierdurch entstehenden Hohlräume (Abb.6-2) sind von außen nicht gesichert und damit für wildlebende Kleintiere zugänglich. Der Spitzboden ist nicht begehbar.



Abb. 5 Verschiedene Aspekte des Plangebietes rund um das zum Abbruch vorgesehene Gebäude des Kranenbachcenter; Blick vom Parkplatz auf das Abbruchgebäude (1, 2), Holzlager hinter dem Abbruchgebäude (3), Stell- und Lagerplatz auf der Südseite des Abbruchgebäudes (4), Gehölzbestand, Reisigstapel und Gartenhaus im Garten hinter dem Gelände des Kranenbachcenter (5, 6)  
(Aufnahmen Inge Püschel 18.12.2017)



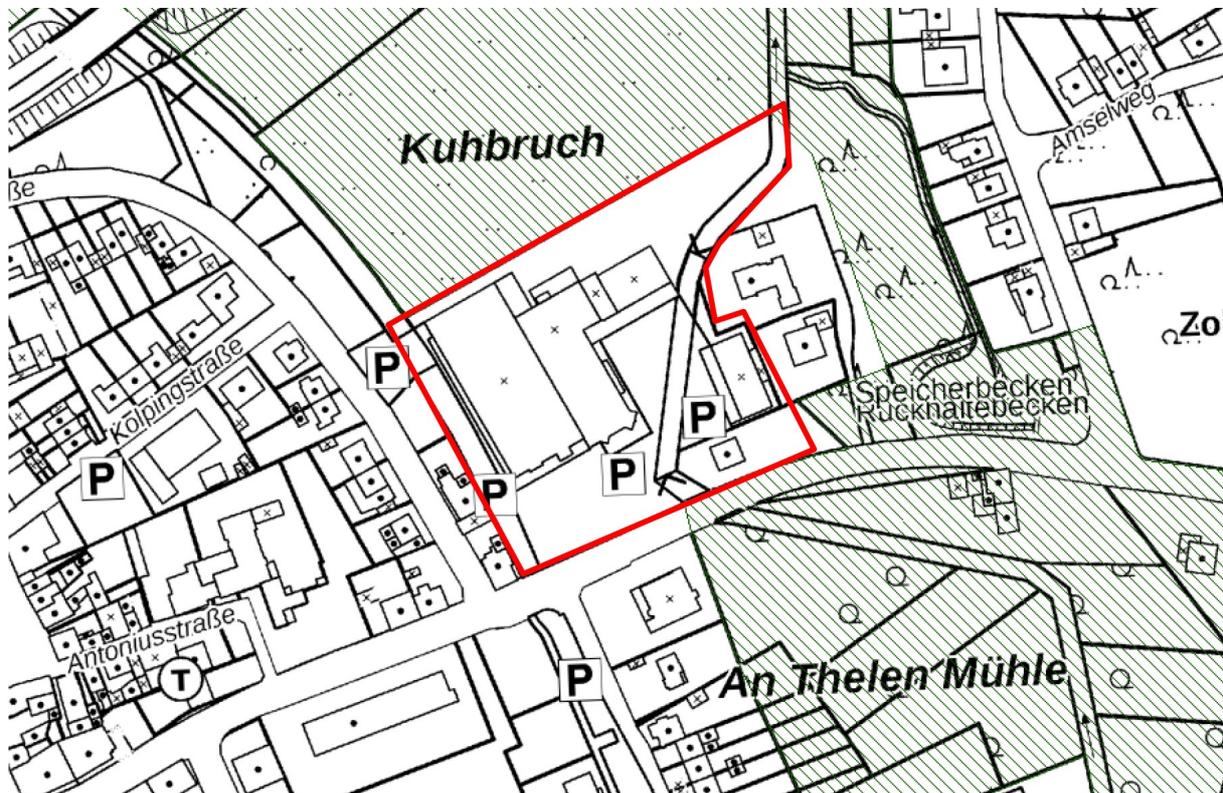
Abb. 6 Das zum Abbruch vorgesehene Gebäude des Kranenbachcenter in Schwalmtal: Fassadenverkleidungen aus Metall und eine Bedachung aus Wellplatten prägen den Dachaufbau (1, 2), die Innenverkleidung des Daches besteht aus OSB-Platten (3, 4), die Innenräume sind für wildlebende Kleintiere nicht zugänglich (5, 6). (Aufnahmen Inge Püschel 18.12.2017)



Abb. 7 Kranenbach (1, 2) und Weide (3) in der Umgebung des Kranenbachcenter.  
(Aufnahmen Inge Püschel 18.12.2017)



Abb. 8 Das Landschaftsschutzgebiet „LSG-Happelter Heide, Schomm“ grenzt unmittelbar an das Gelände des Kranenbachcenters (Quelle: TIMonline, verändert)



Das Landschaftsschutzgebiet „LSG-Happelter Heide, Schomm“ grenzt unmittelbar an das Plangebiet an der Hauptstraße in Amern.

## 5 Ergebnisse

### 5.1 Ortstermin

Der Ortstermin fand am 18. Dezember 2017 von 10:00 Uhr bis 10:45 Uhr statt (Wetter: Regen, windstill, 4°C).

**Im Plangebiet und an/in dem zum Abbruch vorgesehenen Gebäude an der Hauptstraße in Schwalmatal wurden keine Hinweise auf eine Besiedlung durch planungsrelevante und/oder geschützte Tierarten gefunden.**

Den Angaben des Eigentümers zufolge können in der nahe gelegenen Aue des Kranenbaches jagende Fledermäuse - vor allem vermutlich Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*) - beobachtet wer-



den. Von dem Gelände des Kranenbachcenter sind jedoch bislang keine Fledermausbeobachtungen bekannt.

Während des Ortstermins wurden in der Umgebung des Plangebietes mit Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) und Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), zwei geschützte Vogelarten nachgewiesen. Verschiedene geschützte Vogelarten können an den Gebäuden bzw. im Gehölzbestand des Plangebietes geeignete Nistplätze finden.

## 5.2 Datenrecherche

Die Datenrecherche unter [www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de) lieferte für den dritten Quadranten des Messtischblattes 4703 „Schwalmatal“ eine aus 52 planungsrelevanten Tierarten bestehende Gruppe, die sich aus acht Säugetier- und 42 Vogelarten sowie dem Laubfrosch (*Hyla arborea*) und dem Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) zusammensetzt (Anhang I).

Wird diese Liste auf die Arten eingeschränkt, die die im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen besiedeln können, dann reduziert sich die Anzahl der zu betrachtenden planungsrelevanten Tierarten auf 40 (Tabelle 1).

Das LANUV und der Säugetieratlas von NRW listen für den dritten Quadranten des MTB 4703 sieben Fledermausarten auf (Tab. 1). Die Daten des Säugetieratlas basieren auf Nachweisen aus den Jahren 1997 (Breitflügelfledermaus) bis 2013 (Zwergfledermaus). Ein Vorkommen verschiedener Fledermausarten in weiter entfernt gelegenen Bereichen der Kranenbachaue ist anzunehmen. Die Larven verschiedener Fluginsekten, die die Nahrungsgrundlage von Fledermäusen bilden, entwickeln sich in Fließgewässern. Der innerstädtische Bachabschnitt am bzw. im Plangebiet ist stark mit Eisenocker belastet und wird somit vermutlich nur sehr spärlich und von wenigen Taxa des Makrozoobenthos besiedelt. Aus diesem Grund dürfte das Gewässer (in der Nähe des Kranenbachcenter) als Nahrungsquelle für Fledermäuse nur eine untergeordnete Rolle spielen. Der UNB des Kreises Viersen liegen aus dem Bereich des Plangebietes und seiner näheren Umgebung keine Fledermaus-Daten vor. Grundsätzlich kann eine Besiedlung der Gebäude des Plangebietes durch Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Zwischen der Wellplattenbedachung des Abbruchgebäudes und der Innenverkleidung des Daches befinden sich Hohlräume, in denen Fledermäuse vermutlich Quartiere finden können. Auch ein Holzstapel an der Rückseite des Abbruchgebäudes kann beispielsweise Rauhaufledermäusen (*Pipistrellus nathusii*) geeignete Quartiere bieten. Während des Ortstermins wurden hier jedoch keine Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen, wie z.B. Kotpuren an der Fassade, gefunden. Darüber hinaus kann der Baumbestand des Plangebietes Fledermäusen Tagesquartiere bieten, sofern geeignete Baumhöhlen oder Rindenspalten vorhanden sind.

Von den in Tabelle 1 genannten Vogelarten kann keine das von gewerblicher Nutzung geprägte Plangebiet besiedeln, da ihre Habitatansprüche nicht mit den vorhandenen Biotopstrukturen übereinstimmen und das Plangebiet täglich anthropogen stark frequentiert wird.



Die Herpetofauna NRW führt für den dritten Quadranten des MTB 4703 sechs Amphibien-, aber keine Reptilienarten auf. Dabei handelt es sich um Bergmolch (*Mesotriton alpestris*), Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Laubfrosch (*Hyla arborea*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*). Das Plangebiet wird größtenteils gewerblich genutzt und ist täglich anthropogen stark frequentiert. Deshalb ist es als Lebensraum für Amphibien (oder Reptilien) überwiegend völlig ungeeignet. Eine gelegentliche Nutzung des Gartens als terrestrischen Lebensraum durch einzelne Individuen häufiger und weit verbreiteter Amphibienarten ist aber grundsätzlich anzunehmen, zumal hier z.B. Reisighaufen geeignete Tagesverstecke bieten.

Tab. 1 Planungsrelevante Tierarten ausgewählter Biotoptypen im dritten Quadranten des Messfischblattes 4703 „Schwalmtal“;

die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung in NRW (G: günstiger, U: ungünstiger, S: schlechter Erhaltungszustand [Ez]); Status: Status der Art auf dem MTB 4703;

A.v.: Nachweis (Art) ab 2000 vorhanden, Bv.: Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden; (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum), (Na): Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum), Na: Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), (Ru): Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), Ru: Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), Ru!: Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum).

Art	Status	Ez <sub>NRW</sub> (ATL)	Gehölze	Gärten	Gebäude	HöHIB
<b>Säugetiere</b>						
Europäischer Biber	A.v.	G	Na			
Breitflügelfledermaus	A.v.	G-	Na	Na	FoRu!	
Wasserfledermaus	A.v.	G	Na	Na	FoRu	FoRu!
Fransenfledermaus	A.v.	G	Na	(Na)	FoRu	FoRu
Abendsegler	A.v.	G	Na	Na	(Ru)	FoRu!
Rauhautfledermaus	A.v.	G			FoRu	FoRu
Zwergfledermaus	A.v.	G	Na	Na	FoRu!	FoRu
Braunes Langohr	A.v.	G	FoRu, Na	Na	FoRu	FoRu!
<b>Vögel</b>						
Habicht	Bv.	G-	(FoRu), Na	Na		
Sperber	Bv.	G	(FoRu), Na	Na		
Eisvogel	Bv.	G		(Na)		
Baumpieper	Bv.	U	FoRu			
Graureiher	Bv.	G	(FoRu)	Na		
Waldohreule	Bv.	U	Na	Na		
Steinkauz	Bv.	G-	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!	FoRu!
Mäusebussard	Bv.	G	(FoRu)			
Kuckuck	Bv.	U-	Na	(Na)		
Mehlschwalbe	Bv.	U		Na	FoRu!	
Mittelspecht	Bv.	G				FoRu!
Kleinspecht	Bv.	U	Na	Na		FoRu!
Schwarzspecht	Bv.	G	(Na)			FoRu!
Baumfalke	Bv.	U	(FoRu)			
Turmfalke	Bv.	G	(FoRu)	Na	FoRu!	
Rauchschwalbe	Bv.	U	(Na)	Na	FoRu!	
Feldschwirl	Bv.	U	FoRu			



Nachtigall	Bv.	G	FoRu!	FoRu		
Blaukehlchen	Bv.	U	FoRu			
Pirol	Bv.	U-	FoRu	(FoRu)		
Feldsperling	Bv.	U	(Na)	Na	FoRu	FoRu
Rebhuhn	Bv.	S		(FoRu)		
Wespenbussard	Bv.	U	Na			
Gartenrotschwanz	Bv.	U	FoRu	FoRu	FoRu	FoRu
Uferschwalbe	Bv.	U	(Na)			
Schwarzkehlchen	Bv.	G	FoRu			
Waldschnepfe	Bv.	G	(FoRu)			
Turteltaube	Bv.	S	FoRu	(Na)		
Waldkauz	Bv.	G	Na	Na	FoRu!	FoRu!
Schleiereule	Bv.	G	Na	Na	FoRu!	
<b>Amphibien</b>						
Laubfrosch	A.v.	U	Ru!	(FoRu)		
<b>Schmetterlinge</b>						
Nachtkerzen-Schwärmer	A.v.	G		(FoRu)		

Die Anfrage bei @Linfos ergab keine Hinweise auf konkrete Fundorte planungsrelevanter und/oder geschützter Tierarten für das Plangebiet an der Hauptstraße in Schwalmtal oder seine nähere Umgebung.

### **Fazit**

Von der Aufstellung des geplanten Bebauungsplans „Kranenbachcenter“ in Schwalmtal könnten verschiedene geschützte und ggf. auch planungsrelevante Tierarten betroffen sein, obwohl das Gelände überwiegend gewerblicher Nutzung unterliegt, täglich stark anthropogen frequentiert wird und ein großer Flächenanteil versiegelt ist.

Der Gehölzbestand, Holzstapel und Reisighaufen, aber auch Teile der Gebäude des Plangebietes stellen artenschutzrechtlich relevante Strukturen dar, die von Fledermäusen und verschiedenen geschützten Vogelarten sowie einigen häufigen und weit verbreiteten Amphibienarten besiedelt werden könnten.

In Kapitel 6 werden die potenziellen artenschutzrechtlichen Konflikte, die sich aus der Umsetzung des Vorhabens ergeben könnten, sowie Lösungsvorschläge und Empfehlungen dargestellt.

## **6 Konfliktanalyse und Empfehlungen**

Die in Kapitel 5 erläuterten Ergebnisse der Datenrecherchen und des Ortstermins deuten darauf hin, dass von dem Vorhaben verschiedene geschützte und ggf. auch planungsrelevante Tierarten betroffen sein könnten (Tab.2).



Tab. 2 Potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte, die im Rahmen von Abbruch- und Neubauvorhaben infolge einer Aufstellung des geplanten Bebauungsplans in Schwalmtal auftreten könnten.

Betroffene Tiergruppe	Konflikt
<b>Fledermäuse</b> ► alle Arten streng geschützt ► Anhang II und IV der FFH-RL, z.B. Zwergfledermaus	Verlust potenzieller Quartiere durch Fällung von Höhlenbäumen
	Tötung von Jungtieren oder Adulten durch Fällung von Höhlenbäumen
	Verlust potenzieller Quartiere durch Abriss von Gebäuden (inkl. der Entfernung von Holzstapeln) oder umfangreiche Dachsanierungen
	Tötung von Jungtieren und/oder Adulten durch Abrissarbeiten oder umfangreiche Dachsanierungen
<b>Vögel</b> ► geschützte, häufige und weit verbreitete Arten, z.B. Amsel und Kohlmeise	Verlust potenzieller Nistplätze durch Fällungen und Rodungsarbeiten
	Störung des Brutablaufs bis hin zum Verlust von Gelegen und Nestlingen durch Rodungsarbeiten und Fällungen
	Verlust potenzieller Nistplätze durch Abriss von Gebäuden oder umfangreiche Dachsanierungen
	Störung des Brutablaufs bis hin zum Verlust von Gelegen und Tötung von Nestlingen durch Abrissarbeiten oder umfangreiche Dachsanierungen
<b>Amphibien</b> ► alle Arten besonders geschützt (BArtSchV) ► häufige und weit verbreitete Arten, z.B. Grasfrosch, Bergmolch	Verlust von Tagesverstecken oder Winterquartieren durch Entfernen von Reisighäufen
	Tötung von Amphibien durch die Entfernung der Reisighaufen

In den Gehölzen und an den Gebäuden des Plangebietes können verschiedene geschützte (nicht planungsrelevante) Vogelarten, wie beispielsweise Amsel (*Turdus merula*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) und Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), geeignete Nistplätze finden.

Hohlräume zwischen Wellplatten und Innenverkleidung des Dachaufbaus können vielleicht Gebäude bewohnenden Fledermausarten Quartiere bieten; das Auftreten Baumhöhlen bewohnender Arten ist davon abhängig, ob der Baumbestand des Plangebietes geeignete Baumhöhlen aufweist.

Reisighaufen können geschützten Amphibien, Holzstapel Fledermäusen Verstecke und Überwinterungsmöglichkeiten bieten.



Die folgenden Maßnahmen sollen dazu dienen, die in Tabelle 2 aufgeführten, potenziellen artenschutzrechtlichen Konflikte zu vermeiden, die durch das Abbruch- und Neubauvorhaben (einhergehend mit Fällungen, Rodungs- und Abrissarbeiten) an der Hauptstraße in Schwalmtal infolge einer Aufstellung des geplanten Bebauungsplans „Kranenbachcenter“ ausgelöst werden könnten.

#### **Fällungen und Rodungsarbeiten**

- 1. Alle Rodungsarbeiten und Fällungen sind außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen, die vom 01. März bis zum 30. September dauern (§39(5) Nr.2 BNatSchG 2009).**
- 2. Die Fällung von Höhlenbäumen ist in einer frostfreien Periode außerhalb der Brut- und Setzzeiten nach vorheriger (ggf. endoskopischer) Kontrolle der Baumhöhlen auf Fledermausbesatz durchzuführen. Grundsätzlich ist bei der Fällung von Höhlenbäumen eine ökologische Begleitung der Arbeiten durch einen Fachgutachter empfehlenswert.**
- 3. Der Fund von Fledermausquartieren ist in jedem Falle unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde zu melden, die dann über das weitere Vorgehen entscheidet. Gefundene Fledermäuse sind aus der Gefahrensituation zu bergen und sofort an geeigneter Stelle freizulassen; hilflose oder verletzte Fledermäuse sind der nächstgelegenen Fledermausauffangstation zu übergeben.**
- 4. Der Verlust von Fledermausquartieren ist in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde durch das fachgerechte Anbringen geeigneter Fledermauskästen an geeigneter Stelle (mit räumlichem Bezug zum Eingriff) in ausreichender Anzahl auszugleichen (zzgl. jeweils eines Ablenkungskastens für Höhlenbrüter, wie z.B. Meisen).**

#### **Abbrucharbeiten**

- 5. Abbrucharbeiten und umfangreiche Dachsanierungen sind ebenfalls in einer frostfreien Periode außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen.**
- 6. Zu Beginn von Abbrucharbeiten oder umfangreichen Dachsanierungen sind die randständigen Dachbereiche händisch zu entfernen, so dass ein umfassender Einblick in den Dachaufbau ermöglicht wird. Gleiches gilt für die Entfernung von Fassadenverkleidungen. Holzstapel und Reisighäufen sind ebenfalls zu Beginn der Abbrucharbeiten von Hand zu entfernen oder vor ihrem Abtransport händisch umzuschichten. Beim Fund von Fledermausquartieren gelten auch hier die Punkte 3 und 4.**
- 7. Bei Abbruch- oder Sanierungsbeginn innerhalb der Brut- und Setzzeiten oder während einer Frostperiode ist eine erneute Kontrolle und eine Begleitung der unter Punkt 6 genannten Arbeiten durch einen ökologischen Fachgutachter erforderlich.**

Detaillierte faunistische Untersuchungen und somit die Durchführung einer Artenschutzprüfung der Stufe II (ASP II) werden als nicht notwendig erachtet.



Das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten ist von vornherein auszuschließen, so dass eine Bewertung nach §44(1) Nr.4 BNatSchG nicht erforderlich ist.

Bei den übrigen, im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden Arten handelt es sich um solche, mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer (im weitesten Sinne) großen Anpassungsfähigkeit. Bei dem derzeitigen Kenntnisstand ist anzunehmen, dass die Umsetzung des in Kapitel 1 beschriebenen Vorhabens nicht gegen die Verbote des §44(1) BNatSchG verstößt, d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgelöst werden, sofern die oben genannten Fristen eingehalten und die beschriebenen Artenschutzmaßnahmen umgesetzt werden.

## 7 Zusammenfassung

Der Neubau eines Discounters auf dem Gelände des Kranenbachcenter im Schwalmtal-Amern erfordert ein Bebauungsverfahren. Das Vorhaben greift in die vorhandene Gebäudesubstanz und den Baumbestand ein. Im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASVP, ASP Stufe I), sollte vorab untersucht werden, ob hierdurch artenschutzrechtliche Belange berührt werden. Aus diesem Grund fand am 18. Dezember 2017 ein Ortstermin statt.

Den Informationen des LANUV und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW zufolge, können im dritten Quadranten des Messtischblattes 4703 „Schwalmtal“ 52 planungsrelevante Tierarten auftreten (Anhang I).

Während des Ortstermins wurden keine Hinweise auf eine Besiedlung des Abbruchgebäudes, des zur Fällung vorgesehenen Baumbestands bzw. des Plangebietes durch planungsrelevante und/oder geschützte Tierarten gefunden.

Es ist jedoch denkbar, dass geschützte (nicht planungsrelevante) Kleinvögel und Gebäude bewohnende Fledermausarten an/in dem Dachaufbau des Abbruchgebäudes geeignete Nistplätze oder Tagesquartiere finden. Darüber hinaus kann der Gehölzbestand des Plangebietes geschützten (nicht planungsrelevanten) Vogelarten und ggf. auch Baumhöhlen bewohnenden Fledermausarten Nistplätze bzw. Quartiere bieten.

**Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass nach Auswertung des Messtischblattes sowie Analyse der Begehungen planungsrelevante Arten durch das Vorhaben bei Beachtung der o.g. Hinweise nicht beeinträchtigt werden.**

**Von vornherein auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach §44(1) Nr. 4 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.**



Typische Gefährdungen oder Beeinträchtigungen planungsrelevanter Tierarten, wie z.B. der Verlust von (pot.) Quartieren/ Fortpflanzungs-/ Ruhestätten werden durch das Vorhaben – insbesondere bei Beachtung der o.g. Hinweise und ggf. erforderlichen Artenschutzmaßnahmen - nicht ausgelöst. Diese Hinweise sind ggf. auch in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Bei den übrigen (im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden) (Tier-) Arten handelt es sich um Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.

Für diese wird davon ausgegangen, dass die Umsetzung des Vorhabens nicht gegen die Verbote des §44(1) BNatSchG verstoßen wird, d.h. keine Beeinträchtigung lokaler Populationen und keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten ausgelöst werden. Verletzungen oder Tötungen können bei Beachtung der allgemeinen Hinweise zum Zeitpunkt für die Nutzungsänderungen (insbesondere das Vorbereiten des Baufelds) vermieden werden.

Insgesamt sprechen keine artenschutzrechtlichen Gründe gegen die geplante Aufstellung des oben beschriebenen Bebauungsplans und somit gegen das Abbruch- und Neubauvorhaben auf dem Gelände des Kranenbachcenter in Schwalmtal, sofern die in Kapitel 6 genannten Fristen eingehalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.



## 8 Literatur und Quellenverzeichnis

### Literatur

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste der Wirbeltiere Deutschlands; [www.BfN.de](http://www.BfN.de), Bonn.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas; Franckh-Kosmos, Stuttgart.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (Hrsg.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Tiere und Pilze in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHER-SCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen; Autor Dr. E.-F. Kiel, Referat III-4, Düsseldorf.

### Richtlinien / Gesetze / Verordnungen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), Stand: Neugefasst durch Bek. v. 3.11.2017 I 3634
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz. Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 30.06.2017 I 2193
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016

### Internetquellen

- [www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de)
- [www.herpetofauna-nrw.de](http://www.herpetofauna-nrw.de)
- [www.saeugeratlas-nrw.lwl.org](http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org)



## ANHANG I – Planungsrel. Arten im 3. Quadranten des Messtischblattes 4703 „Schwalmtal“

die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung NRW (G: günstiger, U: ungünstiger, S: schlechter Erhaltungszustand); Status: Status der Art auf dem MTB 4703; A.v.: Nachweis ab 2000 vorhanden, Bv.: Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, Rv./WG: Nachweis Rast- / Wintervorkommen ab 2000 vorhanden.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		(ATL)
<b>Säugetiere</b>			
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	A.v.	G
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	A.v.	G-
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	A.v.	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	A.v.	G
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	A.v.	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	A.v.	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	A.v.	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	A.v.	G
<b>Vögel</b>			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Bv.	G-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Bv.	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Bv.	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Bv.	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Bv.	G
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Bv.	U
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Bv.	U
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Bv.	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Bv.	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Bv.	G-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Bv.	G
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	Rast/WG	G
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Bv.	U
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Bv.	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Bv.	U-
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Bv.	U
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Bv.	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Bv.	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Bv.	G
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	Bv.	S
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Bv.	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Bv.	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Bv.	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Bv.	U
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	Bv.	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Bv.	G
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	Bv.	U
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Bv.	U-
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	Rast/WG	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Bv.	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Bv.	S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Bv.	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Bv.	U
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	Bv.	U
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	Bv.	U
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Bv.	G
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Bv.	G
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Bv.	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Bv.	G
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Bv.	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Bv.	G



<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Bv.	U-
<b>Amphibien</b>			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	A.v.	U
<b>Schmetterlinge</b>			
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzen-Schwärmer	A.v.	G

